



VERORDNUNG ZUR AUFRECHTHALTUNG DER ORDNUNG IN DER MARINA BAOTIĆ

Nautički centar Trogir d.o.o., za nautički turizam, Maksimirska 282, 10 040 Zagreb, Tel: 00385 (0) 21 / 798 182,
Handelsgericht in Zagreb unter Handelsregisternr.: 060083404, OIB: 07388469760,
IBAN ZABA: HR2823600001101900175, IBAN RBA: HR9624840081101305484, IBAN ERSTE: HR4224020061100420525
IBAN OTP: HR6024070001100352811, IBAN PBZ: HR2323400091110631288,
Grundkapital: 16.160.000,00 kn, Geschäftsführer: Željko Baotić und Danijela Baotić



Inhalt der Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Regeln für Nutzer von Liegeplätzen	4
a) Bestimmung der Liegeplätzen von Wasserfahrzeugen.....	4
b) Ein- und Auslaufen von Wasserfahrzeugen.....	4
c) Ankunft des Wasserfahrzeugs auf dem Landweg.....	5
d) Festmachung.....	6
e) Übergabe des Wasserfahrzeugs zur Aufbewahrung.....	7
f) Aufenthalt in der Marina und Ein- und Ausschiffungspunkten.....	8
g) Abfahrt von der Marina.....	11
h) Treibstoffversorgung.....	11
i) Hausordnung.....	12
j) Personen- und Kraftfahrzeugverkehr.....	14
k) Parken.....	14
l) Bedienung und Manipulieren von Mitteln zum Heben und Transportieren von Wasserfahrzeugen.....	15
m) Service.....	15
n) Tauchen.....	16
o) Umweltschutz.....	16
p) Umgang mit gefährlichen und/oder umweltschädlichen Stoffen.....	17
r) Meldung und Annahme von Wasserfahrzeugsabfällen und Ladungsrückständen.....	17
s) Vorgehensweise bei Seeunfällen.....	17
t) Dienstverweigerung.....	18
u) Art der Kontrolle.....	18
v) Inspektionsaufsicht.....	18
z) Anmerkungen.....	18
III. Schlußbestimmungen	19
IV. Grafische Darstellung mit dem Zweck der Einzelteile des Hafens	19



Gemäß Artikel 163 Absatz 3 des Gesetzes über den maritimen Bereich und Seehäfen („Amtsblatt“ 83/23) und Artikel 9 Absätze 2 bis 4 der Verordnung über die Bedingungen und Verfahren zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und in anderen Teilen der Binnengewässer und des Küstenmeers der Republik Kroatien („Amtsblatt“ 72/2021) sowie anderen geltenden Vorschriften, verabschiedet und veröffentlicht

NAUTIČKI CENTAR TROGIR d.o.o., mit Sitz in Zagreb, Maksimirska 282, persönliche Identifikationsnummer: 07388469760, Handelsregisternr.: 060083404, vertreten durch den Direktor Željek Baotić, als das Organ, das den Hafen verwaltet,

am 30. Januar 2024 die folgende

VERORDNUNG ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ORDNUNG IN DER MARINA BAOTIĆ

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1.

1.1. Diese Vorschriften regeln die Bedingungen und die Art und Weise der Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen des nautischen Tourismus — Marina Baotić von Nautički Centar Trogir d.o.o., einschließlich des Bereichs der Trockenliegeplätze, der trockenen Lagerungseinrichtung, des Parkplatzes und aller Einrichtungen, die mit der Aktivität der Marina verbunden sind (im Folgenden Marina genannt).

1.2. Diese Regeln gelten für das gesamte Gebiet der Marina (Land und Meer).

1.3. Die Grenzen des Hafenbereichs und die grafische Darstellung mit dem Zweck der einzelnen Teile des Anschlusses sind in dem grafischen Teil dargestellt, der ein integraler Bestandteil dieser Verordnung bildet.

1.4. Alle Dienstnehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Verordnung, des Plans der Marina für die Annahme und Behandlung von Abfällen und Ladungsrückständen von Wasserfahrzeugen (im Folgenden als Plan bezeichnet) sowie alle anderen geltenden Vorschriften und Akten der Marina einzuhalten, und zwar sowohl ab dem Zeitpunkt der Einfahrt in den Hafen oder die Marina als auch für die gesamte Dauer des Aufenthalts. Alle in dieser Verordnung verwendeten Ausdrücke haben die in den geltenden Vorschriften festgelegte Bedeutung.

1.5 Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Marina wird an der Rezeption und an anderen geeigneten Stellen in der Marina ausgehängt und auf der Website der Marina veröffentlicht.

1.6. Die Ordnung in der Marina wird von der Verwaltung der Marina und von von ihr autorisierten Personen ausgeführt.

1.7 Die Ordnung im Hafen wird von der zuständigen Hafenmeisterei bestätigt werden.



I. REGELN FÜR NÜTZER VON LIEGEPLÄTZEN

a) BESTIMMUNG DER LIEGEPLÄTZEN VON WASSERFAHRZEUGEN

Artikel 2.

2.1 In der Marina wird der Liegeplatz des Wasserfahrzeugs (im Folgenden „Liegeplatz“ genannt) von der verantwortlichen Person in der Marina festgestellt.

2.2. Aus Sicherheitsgründen oder anderen berechtigten Gründen behält sich die Marina das Recht vor, das Wasserfahrzeug ohne vorherige Zustimmung des Eigners des Wasserfahrzeugs zu bewegen und Maßnahmen zur Bewahrung des Wasserfahrzeugs zu ergreifen. Die getroffenen Maßnahmen fallen in die Verantwortung des Eigners des Wasserfahrzeugs.

b) EIN- UND AUSLAUFEN VON WASSERFAHRZEUGEN

Artikel 3.

3.1 Das Wasserfahrzeug, das gemäß einem markierten Schild oder einer veröffentlichten Warnung in die Marina einfährt, darf im gesamten Meeresgebiet der Marina nicht mit einer Geschwindigkeit von mehr als 2 Knoten fahren, da es andernfalls für Schäden, die der Marina oder anderen Nutzern der Marina entstehen, haftbar gemacht wird.

3.2. Beim Ein- oder Auslaufen von der Marina wird den Wasserfahrzeugen, die sich bereits auf der Wasserstraße befinden, Vorrang eingeräumt.

3.3. Bei jeder Einfahrt in die Marina ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, seine Ankunft (telefonisch unter der Nummer 00385 912800014 oder mithilfe von einer Radiostation – UKW-Kanal 17) anzumelden, und das Marinapersonal gibt, falls erforderlich, Anweisungen und Befehle zum Einlaufen .

3.4. Der Kapitän des Wasserfahrzeuges ist verpflichtet, eine gültige Seefahrtgenehmigung für das Wasserfahrzeug bzw. ein gültiges Dokument, das die Schifffahrt gemäß den Vorschriften der Republik Kroatien ermöglicht, zu besitzen.

3.5. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, seine Ankunft unverzüglich an der Rezeption der Marina unter Vorlage folgender Unterlagen zu melden:

-Informationen zum Wasserfahrzeug (Name, Flaggenstaat, Heimathafen, Rufzeichen, IMO-Nummer, MMSI-Nummer, Bruttotonnage, Nettotonnage, Trägfähigkeit, Gesamtlänge, Breite, Baujahr, Ankunfts- und Abfahrtstiefgang, Hafen und Land, aus dem es kommt, geschätzte Ankunftszeit, Zielhafen und -land sowie geschätzte Abfahrtszeit);

- Wasserfahrzeugsurkunden (Seefahrtsgenehmigung, Vignette, Kaskoversicherung);

- eine Liste der Besatzung oder der Personen an Bord (Name, Nachname, persönliche Identifikationsnummer, Reisepass-/Personalausweisnummer, Geburtsdatum),

damit die Rezeption sie elektronisch dem Innenministerium melden kann, sofern eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

3.6. In Fällen, in denen das Wasserfahrzeug vorübergehend zu privaten Zwecken in die EU eingeführt wird, verlässt der Kapitän des Wasserfahrzeug vorübergehend das EU-Gebiet, während sich das Wasserfahrzeug im Verfahren der vorübergehenden Verwendung befindet, spätestens innerhalb des genehmigten Zeitraums von 18 Monaten, der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343/1 vom 29. Dezember 2015) festgelegt ist.). Über die Absicht, das Gebiet der EU vorübergehend zu verlassen, muss die zuständige Zollstelle, gemäß dem Ort, wo das Wasserfahrzeug aufbewahrt wird, vom Kapitän des Wasserfahrzeugs schriftlich unter

3.7. Verwendung des vorgeschriebenen Formulars informiert werden; der Kapitän des Schiffes ist verpflichtet, auch die Rezeption der Marina darüber zu informieren.

Artikel 4.

4.1. Bei jeder Abfahrt des Wasserfahrzeugs ist der Nutzer des Liegeplatzes verpflichtet, seine Abfahrt anzukündigen, wenn die geplante Abwesenheit länger als einen Tag dauert (persönlich, per Telefon oder Funkstation). Andernfalls kann Marina bei Rückkehr keinen freien Liegeplatz garantieren.

4.2. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Abreise in der Marina zu melden, bevor er die Marina verlässt, indem er den Aufenthalt an der Rezeption auscheckt und die Unterstützung der Marinamatrosen beim Auslaufen beauftragt, falls dies erforderlich ist. Die Marinamatrosen sind verpflichtet, auf Antrag des Nutzers beim Auslaufen behilflich zu sein.

4.3. Die Abfahrtsmeldung wird spätestens eine Stunde vor Abfahrt eingereicht.

4.4. Nach Einreichung der Meldung und Erhalt der Abfahrtsgenehmigung ist das Wasserfahrzeug verpflichtet, die Marina innerhalb einer Stunde zu verlassen. Tut es dies nicht, ist es verpflichtet, seinen Aufenthalt in der Marina erneut zu registrieren.

Artikel 5.

5.1. Wasserfahrzeug, die sich am täglichen Liegeplatz befinden, d. h. auf der Durchreise sind, sind verpflichtet, die Marina spätestens am Folgetag bis 14:00 Uhr zu verlassen. Am Ende des angegebenen Zeitraums wird die Gebühr für den nächsten Tag berechnet, und zwar bis zur endgültigen Abfahrt des Wasserfahrzeugs von der Marina.

5.2. Das Auslaufen muss mit angemessener Sorgfalt gegenüber anderen Wasserfahrzeugen durchgeführt werden: auf der kürzesten Route, ohne Unterbrechung der Schifffahrt auf der rechten Seite der Wasserstraße und mit Geschwindigkeiten von bis zu 2 Knoten, bzw. mit Geschwindigkeiten, die für einen bestimmten Schiffstyp zulässige Mindestgeschwindigkeit nicht überschreiten.

Artikel 6

Die Kapitäne des Wasserfahrzeugs sind verpflichtet, bei der Ankunft und Abfahrt des Wasserfahrzeugs vom Hafen beim gut sichtbaren Schild zur Geschwindigkeitsreduzierung neben dem Ort, wo Arbeiten an der Küste oder unter Wasser durchgeführt und neben Tauchplätzen, mit der niedrigstmöglichen Geschwindigkeit zu fahren, um zu vermeiden, dass die Wellen, die durch die Schifffahrt verursacht werden, andere Wasserfahrzeuge, die Küste und die Hafenanlagen beschädigen.

c) ANKUNFT DES WASSERFAHRZEUGS AUF DEM LANDWEG

Artikel 7.

7.1. Bei Ankunft in die Marina auf dem Landweg, mit einem Zugfahrzeug und dem Wasserfahrzeug auf einem Anhänger, ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, seine Ankuft an der Marinarezeption zu melden.

7.2. Auf Anweisung des Kapitäns des Wasserfahrzeugs erteilt die Rezeption einen Arbeitsauftrag für das Zu-Wasser-Lassen des Wasserfahrzeugs d. h. die Lagerung an Land (Trockenmarina / trockene Liegeplätze oder trockene Lagerungseinrichtung).

7.3. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, von der Hafenmeisterei eine Seefahrtsgenehmigung und eine Vignette einzuholen, falls das Wasserfahrzeug an einem Meeresliegeplatz festzumachen ist, und alle erforderlichen Wasserfahrzeugsurkunden sowie eine Liste der Besatzung oder der Personen an Bord gemäß den Bestimmungen der Artikel 3.5 und 3.6 dieser Verordnung vorzulegen, damit sie an der Rezeption dem Innenministerium elektronisch gemeldet werden können, sofern hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

5



7.4 Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, für den Transit die Wasserfahrzeugsurkunden an der Rezeption vorzulegen und eine Prepaid-Karte für die Ein- und Ausfahrt von der Marina einzuholen.

d) FESTMAHCUNG

Artikel 8

8.1. Die Wasserfahrzeuge in der Marina müssen gemäß den Anweisungen des Personals (Matrosen) an geeigneten, ordnungsgemäßen, für diesen Zweck vorbereiteten Liegeplätzen festgemacht sein.

8.2. Wenn das Wasserfahrzeug nicht über genügend Fender oder Festmacher verfügt oder wenn die Festmacher nicht ausreichend fest und lang sind, bzw. Wenn das Wasserfahrzeug nicht über eine angemessene Ausrüstung verfügen, warnt die autorisierte Person der Marina vor Mängeln und weist auf die Verpflichtung hin, die entsprechende Ausrüstung bereitzustellen. Wenn das Wasserfahrzeug nicht mit der entsprechenden Ausrüstung ausgestattet ist, wird ihm die autorisierte Person der Marina verbieten, in der Marina zu docken.

8.3. Die Festmacher der in der Marina angelegten Wasserfahrzeug dürfen die Schifffahrt anderer Wasserfahrzeuge und die Bewegung von Personen entlang der Küste nicht beeinträchtigen.

8.4. Wasserfahrzeuge mit einer Länge von 2,5 Metern oder weniger sowie kleinere Hilfsschiffe und Ausrüstung von Wasserfahrzeugen, die in der Marina angelegt sind, dürfen sich nicht am operativen Kai oder im Meer befinden, es sei denn, sie haben die Genehmigung einer dazu ermächtigten Person der Marina.

8.5. Wenn ein anderes Wasserfahrzeug vor oder hinter dem Wasserfahrzeug anlegen kann, das am operativen Kai in der Marina angelegt ist, muss der Bug oder das Heck und gegebenenfalls beide Teile des angelegten Wasserfahrzeugs gut gekennzeichnet sein.

8.6. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist nicht befugt, das Wasserfahrzeug an einen anderen Ort in der Marina festzumachen, der nicht zuvor von einem Matrosen oder einer anderen von der Marina autorisierten Person genehmigt wurde.

8.7. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs haftet für seine eigenen Schäden und für Schäden, die er Dritten beim Einlaufen, Anlegen oder Auslaufen aus der Marina verursacht hat, unabhängig von den Anweisungen der Matrosen, an welchen Ort das Wasserfahrzeug festzumachen war.

8.8. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, das Wasserfahrzeug in einem angemessenen Abstand zu Wasserfahrzeugen festzumachen, andernfalls ist die Marina nicht verantwortlich. Es ist nicht erlaubt, Bojen an Liegeplätzen anzubringen.

8.9. Das Festmachen der Wasserfahrzeuge muss auf sichere Weise und mit funktionsfähigen Leinen angemessener Maßen erfolgen. Die Festmacherleinen dürfen die Schifffahrt anderer Wasserfahrzeuge nicht behindern. Heckleinen und Festmachen des Wasserfahrzeugs liegen in der Verantwortung des Eigners.

8.10. Wasserfahrzeuge müssen Heck zum Pier oder mit Seitenfestmachern zum Pier angelegt werden.

8.11. Zur Sicherheit aller Wasserfahrzeuge ist die Verwendung von Festmacherketten ausdrücklich verboten.

Artikel 9

9.1 Das Ankern von Schiffen ist in der Marina verboten. Ausnahmsweise kann der Hafen-Manager das vorübergehende Ankern des Schiffes gestatten, wenn es dafür einen berechtigten Grund gibt.

e) Übergabe des Wasserfahrzeugs zur Aufbewahrung

Artikel 10

10.1. Das Wasserfahrzeug kann zur Aufbewahrung an Land an einem Trockenliegeplatz (Trockenmarina) oder in einer trockenen Lagerungseinrichtung übergeben werden.

Die Trockenmarina ist ein Teil des eingeschlossenen und eingerichteten Landgebietes, auf dem die Unterbringung der Wasserfahrzeuge an Land sowie der Transport, das Zu-Wasser-Lassen und das Holen des Wasserfahrzeugs aus dem Wasser erbracht werden.

Die trockene Lagerungseinrichtung ist ein Teil eines eingeschlossenen und eingerichteten Landgebietes, auf dem Dienstleistungen für die Lagerung von Wasserfahrzeuge an Land sowie die Dienstleistungen, der Transport, das Zu-Wasser-Lassen und das Holen des Wasserfahrzeugs aus dem Wasser erbracht werden.

10.2. Die Übergabe des Wasserfahrzeugs zur Aufbewahrung gilt als erfolgt, wenn der Eigner des Wasserfahrzeugs oder eine von ihm bevollmächtigte Person die vorgeschriebenen Vorbereitungen trifft und an der Rezeption der Marina eine Seefahrtsgenehmigung, eine Kopie der Pflicht- und Kaskoversicherungspolize sowie der Haftpflichtversicherungspolize, Urkunden, Gegenstände und Daten gemäß den Artikeln 3.5 und 3.6 dieser Verordnung, die Schlüssel des Wasserfahrzeugs vorlegt und die Anlagegebühr bezahlt.

10.3. Die Vorbereitung des Wasserfahrzeugs für die Übergabe an die Marina umfasst folgende Maßnahmen:

- Ausschalten der Stromversorgung gemäß den geltenden Anweisungen für den Anschluss an die Landstromversorgung/Anlegerversorgung
 - Einschalten des Landanschlusses und/oder des eigenen Akkumulators gemäß den Anweisungen zum Anschließen an die Landstromversorgung/Schiffsanlegerversorgung;
- Trennen des Wasserfahrzeugs von Rohrleitungsanlagen;
- Entfernung aller brennbaren und explosiven Substanzen aus dem Wasserfahrzeug;
- Installation eigener, ordnungsgemäß zertifizierter Feuerlöscher in der Nähe von Eingängen zum Wasserfahrzeug;
- Überprüfung des Füllstands der angesammelten Wassermengen in den unteren Teilen des Wasserfahrzeugs;
- Schließen aller Ventile an den Öffnungen im Unterwasserschiff;
- Überprüfung der Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Anlegens des Wasserfahrzeugs;
- Entfernung der mobilen Ausrüstung vom Deck und Öffnen von Teilen des Oberbaus und Lagerung von diesen Elementen im Inneren des Wasserfahrzeugs;
- Sperren von Eingängen zum Wasserfahrzeug.

10.4 Mit der Übergabe der Schlüssel und/oder der Seefahrtsgenehmigung an den Nutzer oder eine von ihm autorisierte Person an der Rezeption und/oder zum Zeitpunkt des Betretens des Wasserfahrzeugs vom Nutzer oder einer von ihm autorisierten Person und/oder der Übernahme von Urkunden an der Rezeption der Marina wird die Marina von jeglicher Verantwortung befreit, unabhängig davon, ob das Wasserfahrzeug in der Marina angelegt ist oder auf See fährt. Damit hört auch jegliche Verantwortung der Marina für die Aufbewahrung des Wasserfahrzeugs, unabhängig davon, ob das Wasserfahrzeug angelegt ist oder auf See fährt.

**f) AUFENTHALT IN DER MARINA UND EIN-
/AUSSCHIFFUNGSPUNKTE**

Artikel 11

11.1. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist für die Unversehrtheit seines Wasserfahrzeuges sowie für die Sicherheit und Seetüchtigkeit des Wasserfahrzeuges verantwortlich auf dem gesamten Gebiet der Marina für die gesamte Dauer seines Aufenthalts in der Marina.

11.2. Der Kapitän des Wasserfahrzeuges ist verpflichtet, sein Wasserfahrzeug in einem guten, ordnungsgemäßen und wasserdichten Zustand zu halten.

11.3. Während des Aufenthalts in der Marina muss das Wasserfahrzeug an einer sichtbaren Stelle mit seinem Namen und seinem Registrierzeichen gekennzeichnet werden. Jede Änderung des Namens und des Registrierzeichens muss in die Urkunden des Wasserfahrzeugs eingetragen und an der Rezeption der Marina gemeldet werden.

11.4. Der Kapitän des Wasserfahrzeuges, der mit der Marina einen Vertrag über die Nutzung der Liegeplätze getroffen hat, ist verpflichtet, bei jeder Ankunft seine Ankunft an der Rezeption zu melden, wo er persönliche Dokumente der ganzen Besatzung vorlegt, um den Aufenthalt der Gäste anzumelden. Die Kurtaxe wird gemäß dem geltenden Gesetz über die Kurtaxe als Pauschalbetrag bei der Hafenmeisterei erhoben.

11.5. Während des Aufenthalts in Marina wird der Becken auf eigenes Risiko genutzt.

Artikel 12

12.1. Der Kapitän darf die Anschlüsse des Wasserfahrzeugs an Elektro- und Sanitäreanlagen nur vornehmen, wenn das Wasserfahrzeug über die ordnungsgemäßen, dem kroatischen Standard entsprechenden Anlagen verfügt und wenn er oder ein Mitglied der Besatzung sich auf dem Wasserfahrzeug ist. Vom Wasserfahrzeug aus kann nur ein flexibles Kabel an die Steckdose angeschlossen werden. Solange sich das Wasserfahrzeug ohne Anwesenheit der Besatzung in der Marina befindet, müssen die Anschlüsse getrennt werden. Wenn der Nutzer des Liegeplatzes den Anschluss nicht trennt, ist die Marina berechtigt, dies zu erledigen und den Eigner darüber zu informieren.

12.2. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, das Wasserfahrzeug mit Brandbekämpfungsmitteln auszustatten, die effektiv auf dem Wasserfahrzeug selbst wirken.

12.3. Arbeiten am Wasserfahrzeug (Schleifen, Lackieren und Ähnliches) sind aufgrund des Schutzes anderer Wasserfahrzeuge nur auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrags an dafür bestimmten Stellen in der Marina. Der Nutzer des Wasserfahrzeuges muss vor Verlassen dieses Gebiet vollständig reinigen, andernfalls berechnet die Marina die Reinigungskosten. Für die Arbeiten am Wasserfahrzeug muss der Kapitän des Wasserfahrzeugs die Genehmigung der Marina einholen.

12.4. Das Wasserfahrzeug, das sich am Liegeplatz im Gebiet der Marina befindet, muss manövrierfähig sein. Ausnahmsweise kann die Marina auf Antrag des Nutzers des Liegeplatzes die Reparatur des Motors in der Marina genehmigen.

12.5. Tritt an Bord eines Wasserfahrzeugs ein außergewöhnliches Ereignis ein, das Personen, Rumpf, Ausrüstung, Maschinen oder Ladung betrifft, oder wird eine Umweltverschmutzung beobachtet, muss die Person, die das Wasserfahrzeug bedient,

dies der Marina unverzüglich melden. Auf Antrag beginnt der zuständige Wartungsdienst, dem Mittel und Ausrüstungen zur Verhinderung der Meeresverschmutzung in seinen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die Folgen der Meeresverschmutzung auf Kosten vom Verursacher zu beseitigen.

Artikel 13

Das Wasserfahrzeug, das in der Marina angelegt ist, aber nicht gemäß den Bestimmungen dieser Regelung zur Verwahrung übergeben ist, wird vom Benutzer betreut und er haftet für alle Schäden, die durch das Wasserfahrzeug anderen Wasserfahrzeugen, der Küste, Geräten oder Anlagen verursacht werden.

Der Eigner des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, das Wasserfahrzeug gegen Schäden gegenüber Dritten zu versichern.

Artikel 14

14.1. Wenn das Wasserfahrzeug in der Marina am Dauerliegeplatz ist, ist der Nutzer des Wasserfahrzeuges verpflichtet, die Ersatzschlüssel an der Rezeption der Marina auszuhändigen, und nur im Notfall, wenn das Schiff von einer Gefahr oder von einem anderen Schiff bedroht wird, darf die Marina diese Schlüssel verwenden, um das Schiff zu betreten und mögliche Schäden zu minimieren.

14.2. Die Marina verweigert die Zustimmung zum Anlegen eines Wasserfahrzeugs an der Küste, wenn dadurch die Sicherheit der Schifffahrt, die Personensicherheit und die Sicherheit der Einrichtungen an Land oder auf See gefährdet wird und wenn sich das Wasserfahrzeug in solch einem Zustand befindet, der das Meer verschmutzt und/oder die Personensicherheit und die Sicherheit von Eigentum anderer Nutzer gefährdet.

14.3. Die Marina untersagt dem Wasserfahrzeug, in die Marina einzulaufen bzw. aus der Marina auszulaufen, wenn aufgrund widriger Wetterbedingungen die Sicherheit des Wasserfahrzeugs oder von Personen gefährdet sein könnte. Unbeschadet der Pflicht, Wasserfahrzeuge in Seenot zu helfen, kann die Marina ihre Genehmigung verweigern, wenn berechtigte Gründe dafür bestehen, d. h. wenn dadurch die Sicherheit von Wasserfahrzeuge, die Personensicherheit und die Sicherheit der Einrichtungen an Land oder auf See gefährdet wird und wenn sich das Wasserfahrzeug in solchem Zustand befindet, der das Meer verschmutzt oder die Sicherheit anderer Wasserfahrzeuge und das Eigentum der Nutzer von den Liegeplätzen in der Marina gefährdet. In Seenot geratene Wasserfahrzeuge, die auch die Sicherheit der Schifffahrt, die Personensicherheit und die Sicherheit der Einrichtungen an der Küste oder auf See gefährden, müssen angenommen und an einen eigens dafür vorgesehenen Liegeplatz gebracht werden.

14.4 Die Marina kann aus Gründen der Sicherheit von Wasserfahrzeuge, der Sicherheit und des Schutzes der Personen und der Umwelt, des Hafens und anderer Einrichtungen anweisen, dass ein bereits angelegtes Wasserfahrzeug zwangsweise an einen anderen Liegeplatz gebracht oder von seinem zugewiesenen Ort entfernt wird, und dass das Wasserfahrzeug Schiff von dem operativen Kai an die angegebene Position gebracht wird. Wenn der Nutzer des Liegeplatzes nicht verfügbar ist oder der Aufforderung nicht nachkommt, kann die Marina das Wasserfahrzeug auf Kosten und Risiko des Liegeplatzbenutzers an einen anderen Ort bringen.

14.5 Während des Aufenthalts in der Marina ist es verboten, Handlungen auf dem Wasserfahrzeug durchzuführen, die Personen gefährden, Brände auslösen, das Meer verschmutzen oder andere Wasserfahrzeuge sowie die Küste, die Hafenanlagen, -geräte und -einrichtungen beschädigen könnten.

15.1. Wenn das Wasserfahrzeug bzw. die gesunkene Sache die Sicherheit der Schifffahrt gefährdet oder die Gefahr einer Meeresverschmutzung besteht, muss der Nutzer des Wasserfahrzeuges oder der gesunkenen Sache auf Ersuchen der Marina das Wasserfahrzeug bzw. die gesunkene Sache, von der Marina an einen von der zuständigen Hafenmeisterei bestimmten Ort bringen.



15.2. Der Nutzer bzw. die autorisierte Person, ist verpflichtet, das Wrack oder die gesunkene Sache auf eigene Kosten zu rauszuholen oder zu entfernen. Wenn der Nutzer bzw. die autorisierte Person das Wrack oder die gesunkene Sache nicht rausholt oder nicht entfernt, ist er für den Schaden verantwortlich, der Dritten im Zusammenhang mit dem Wrack oder der gesunkenen Sache entstanden ist, und ist verpflichtet, die Kosten der Marina im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen zu erstatten.

15.3. Die Beseitigung von Wracks oder gesunkenen Sachen bedarf der Genehmigung der zuständigen Hafenmeisterei, mit Ausnahme der Entfernung von Wracks oder gesunkenen Sachen, für welche keine besonderen nautischen und technischen Ressourcen und keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind .

15.4. Die Entfernung von Wracks oder gesunkenen Sachen, für die keine besonderen nautischen und technischen Mittel und keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind, bedarf keiner Genehmigung der Hafenmeisterei, wenn der Wert der Sache vernachlässigbar ist und die Sache kein Kulturgut darstellt oder von militärischer Bedeutung ist.

15.5. Stellt die zuständige Hafenmeisterei fest, dass das Wrack eine Gefahr darstellt, ordnet er den Eigner an, das Wrack zu entfernen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb derer der Eigner verpflichtet ist, das Wrack zu entfernen.

15.6. Kommt der Nutzer des Wasserfahrzeuges oder der gesunkenen Sache der Aufforderung der Marina nicht nach, hat diese das Wasserfahrzeug oder die gesunkene Sache von der Marina an einen vom zuständigen Hafenskapmeister bestimmten Ort zu bringen, und zwar auf Kosten und Risiko des Eigners des Wasserfahrzeuges bzw. der gesunkenen Sache, unbeschadet der Rechte, die dem Konzessionär als ehrlichem Finder gemäß den Bestimmungen des Seeverkehrsgesetzbuches der Republik Kroatien zustehen.

Artikel 16

16.1. Beim Ein- und Ausschiffen sowie beim Umschiffen von Passagieren und Gepäck hat der Nutzer die erforderlichen Maßnahmen zur

Beseitigung aller Gefahren für die Sicherheit von Personen und Eigentum und zum Schutz des Meeres vor Verschmutzung zu ergreifen.

16.2. Bei Handhabung von Gegenständen muss der Nutzer geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die Gegenstände ins Meer und an die Küste geworfen werden.

16.3. Nach Abschluss der Einschiffung, Ausschiffung, Umschiffung oder Durchführung anderer Maßnahmen ist der Ausführende verpflichtet, den genutzten Teil des Küstengebiets zu räumen.

16.4. Das Ein- und Ausschiffen von Personen in der Marina ist nur von und auf Wasserfahrzeuge, die sich in der Marina aufhalten, mithilfe von Brücken oder Treppen, die Eigentum des Wasserfahrzeugs sind.

16.5. Personen und ihr Gepäck dürfen nicht über das Geländer des Wasserfahrzeugs ein- oder ausgeschifft werden.

16.6. Am Ein- und Ausschiffungspunkt als Teil der Küste, der für die Ein- und Ausschiffung von Personen vorgesehen ist, ist die Marina verpflichtet, einen Liegeplatz für das Wasserfahrzeug sowie freien Platz für Personenzugang zur Verfügung zu stellen.



**g) ABFAHRT VON DER
MARINA**

Artikel 17

17.1 Beim Verlassen der Marina ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, die Anschlüsse des Wasserfahrzeug von der Elektro- und Wasserinstallationen zu trennen.

17.2. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, alle Ventile an den Öffnungen im Unterwasserteil des Rumpfes zu schließen. Im Falle eines Schadens, der auf die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Artikels zurückzuführen ist, ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs für den entstandenen Schaden verantwortlich.

17.3. Bei jeder Abfahrt von der Marina ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, den Liegeplatz im ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

17.4. Beim Verlassen der Marina darf der Kapitän des Wasserfahrzeugs unter keinen Umständen die Schlüssel auf dem Wasserfahrzeug hinterlassen, andernfalls haftet die Marina nicht für eventuell entstandene Schäden.

17.5. Wenn ein Wasserfahrzeug, das sich auf einer Durchreise befindet oder für das ein Vertrag über die Nutzung von Liegeplätzen besteht, auf dem Landweg von der Marina abfährt, werden alle Vorgänge wie das Anheben des Wasserfahrzeugs und das Verladen auf ein Fahrzeug oder einen Anhänger auf Bestellung an der Rezeption durchgeführt. Vor der Abfahrt des Wasserfahrzeuges von der Marina ist der Nutzer verpflichtet, alle Dienstleistungen gemäß der aktuellen Preisliste zu bezahlen, andernfalls kann Marina das Wasserfahrzeug behalten, bis die Schulden durch den Nutzer beglichen werden

17.6. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs, für das ein Vertrag über die Nutzung von Liegeplätzen abgeschlossen wurde, hat der Marina jede Abwesenheit des Wasserfahrzeugs aus der Marina, die länger als 1 (einen) Tag dauert, zu melden.

17.7. Falls das Wasserfahrzeug, für das ein Vertrag über die Nutzung von Liegeplätzen besteht, die Marina dauerhaft verlässt, ist der Nutzer der Liegeplätze verpflichtet, die Abfahrt an der Rezeption der Marina zu melden und den Vertrag über die Nutzung der Liegeplätze schriftlich in der Weise und mit der Kündigungsfrist, die im Vertrag über die Nutzung der Liegeplätze festgelegt sind, zu kündigen und vor der Abfahrt des Wasserfahrzeugs von der Marina alle Dienstleistungen gemäß der geltenden Preisliste in der Marina zu zahlen. Anderenfalls kann die Marina das Wasserfahrzeug behalten, bis die Schulden vom Nutzer beglichen werden.

h) TREIBSTOFFVERSORGUNG

Artikel 18

18.1. Die Treibstoffversorgung in der Marina erfolgt an einer Tankstelle im äußersten Osten der Marina.

18.2. Die Treibstoffversorgung in der Marina erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Regelund und den geltenden Vorschriften über den Umgang mit Gefahrstoffen, die Bedingungen und die Art der Beförderung im Seeverkehr, das Ver und Entladen von Gefahrstoffen, Schuttgut und anderen Ladungen in Häfen sowie den Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung abgelaufener Öle in Häfen.



i) Hausordnung

Artikel 19.

19.1 In der Marina ist das Folgende verboten:

- irgendwelche Gefährdung der Sicherheit der Schifffahrt, der Personen und der Umwelt;
- Behinderung des Zugriffs auf Festmachungsgeräte;
- Zünden von Feuer und allen brennbaren Stoffen, Schweißen, Hinterlassen eines offenen Gefäßes mit leicht entzündlichen oder explosiven Materialien auf dem Wasserfahrzeug oder neben dem Wasserfahrzeug oder andersartiges Verursachen eines Brandgefahres
- Verbrennung von Abfällen auf dem Wasserfahrzeug;
- Gleitfahrt, Schwimmen, Surfen, Angeln, Tauchen, Windsurfen oder Wasserski;
- Fische und andere Meerestiere fangen;
- Betretung der offiziellen Raumllichkeiten der Marina und Bewegung in der Marina in ungeeigneter Kleidung (knappe Kleidung z. B. ohne Oberteile)
- Anbringen und Halten von Gegenständen an den Piers und in anderen Bereichen der Marina;
- Betretung der offiziellen Raumllichkeiten der Marina und Bewegung in der Marina in ungeeigneter Kleidung (knappe Kleidung z. B. ohne Oberteile)
- Konsum alkoholischer Getränke auf dem Gebiet der Marina, außer in gastronomischen Einrichtungen;
- Aufenthalt und Bewegung im Betriebsbereich der Marina durch Unbefugte,
- Abstellen der vom Wasserfahrzeug stammenden Ausrüstung an den Piers und an der Küste (Gehwegen);
- Laufenlassen der Haustiere ohne Leine und Aufsicht des Besitzers, Störung der Kunden durch unaufhörliches Bellen, Eintritt von Haustieren in die geschlossenen Räumlichkeiten der Marina;
- Aufhängen und Waschen der Wäsche an den Piers oder im Bereich der Marina aufzuhängen und zu waschen ;
- Reinigen, Abkratzen und Lackieren des Überwasser- und Unterwasserschiffes;
- Anbringen und Halten von Gegenständen an den Piers und in anderen Bereichen der Marina;
- Entsorgung von Müll außerhalb eines dafür vorgesehenen Platzes in der Marina oder Lagerung leicht entflammbarer und explosiver Substanzen und Substanzen mit starken oder unangenehmen Geruch in irgendeinem Bereich der Marina (auf dem Wasserfahrzeug, neben dem Wasserfahrzeug, dem Plateau der Marina u. Ä.);
- Geschirrspülen in sanitären Einrichtungen
- Hilfsbooten, Surfbrettern u. Ä. am Wasserfahrzeug festgemacht halten;
- Montage und Halten irgendwelcher Gegenstände an den Piers und in anderen Gebieten der Marina
- Beschädigung der operativen Kais (Piers und Festlandbereich) durch Abstellen verschiedener Gegenstände und Geräte (Antennen, diverse Kisten und Behälter, Bodenbeläge, Teppiche usw.), Hineintreiben der Keile in die Küste, bzw. Durchführung jeder anderer Aktion, die Schäden an der operativen Küste verursacht und die Sicherheit gefährdet;
- Aufstellen von Schildern, Werbung und anderen Nachrichten sowie Nutzung aller Räumlichkeiten der Marina für kommerzielle Zwecke;
- Störung der Ruhe anderer Gäste;
- Brüllen und Lärmen von 22 bis 8 Uhr, außer in Gaststätten, die bis zu 24 Uhr Musik abspielen dürfen;
- Bewegung im Servicebereich oder in der Nähe eines Krans sowie Bewegung und Aufenthalt in der trockenen Lagerungseinrichtung;
- Behinderung der Bewegung von Fahrzeugen und Hydraulikwagen auf Verkehrswegen;

- Gas- oder Elektrogeräte und Sanitäreinrichtungen eingeschaltet lassen, ohne dass der Nutzer anwesend ist;
- Inbetriebhaltung des Wasserfahrzeugmotors, außer beim Ein- und Auslaufen, oder Akkumulatoren auf dem Wasserfahrzeug eingeschaltet lassen, wenn sich keine Besatzung an Bord befindet
- Schifffahrt mit einer Geschwindigkeit von mehr als 2 Knoten;
- Schiffe ohne Zustimmung des Marina-Managers an einen anderen Liegeplatz bringen;
- Beauftragung Dritter zwecks Überwachung, Instandhaltung und Wartung des Wasserfahrzeugs ohne vorherige Zustimmung der Marina;
- Durchführung von Handlungen an Bord des Wasserfahrzeugs, die Menschenleben gefährden, Brände auslösen, das Meer verschmutzen oder Schäden an Wasserfahrzeugen, Booten, Hafeneinrichtungen, -geräten und an der Küste verursachen können
- Nutzung eigener Wasserfahrzeugsständer an einem Trockenliegeplatz;
- Parken von Personenkraftwagen, Anhängern, Wohnmobilen, Bussen, Anhängern, Motorrädern, Fahrrädern und anderen Transportmitteln, außer auf ausgewiesenen Parkplätzen. Nicht ordnungsgemäß geparkte Fahrzeugteile werden auf Kosten des Eigentümers entfernt.
- Campen;
- Leihen einer Parkkarte und PINs für die Nutzung der sanitären Einrichtungen;
- Verlegen, Auswechseln und Entfernen von Festmachern, Ankern und Geräten anderer Wasserfahrzeuge, sofern nicht erforderlich um unmittelbare und offensichtliche Schäden zu verhindern oder wenn dies aufgrund der Ankunft oder Abfahrt von Wasserfahrzeugen erforderlich ist;
- Festmachen von Wasserfahrzeugen an Schifffahrts- und anderen Markierungen, Geräten und Vorrichtungen, die nicht zum Anlegen bestimmt sind;
- unbefugtes Aufstellen, Verlegen, Verändern, Entfernen oder Beschädigen einer Schifffahrts- oder anderen Markierung oder eines Anlagegerätes;
- Luftverschmutzung durch Freisetzung von Staub, Rauch und anderen Gasen, die die Sondervorschriften festgelegten zulässigen Mengen überschreiten;
- Aufstellen von Satellitenantennen, Duschen und anderen Geräten an Piers und Anlegevorrichtungen;
- Werfen, Entsorgen oder Entladen fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe, die die Marina kontaminieren;
- Waschen, Reinigen, Färben, Polieren u. Ä. unter Verwendung chemischer Mittel (Reinigungsmittel, Lösungsmittel, Farben), die ins Meer gelangen und die Umwelt verschmutzen könnten;
- Benutzung der Schiffstoilette und Entleeren von Fäkalientanks und Bilgen ins Meer;
- Verankerung des Wasserfahrzeugs mit einem eigenen Anker in der Marina;
- Füllen oder Umfüllen von Treibstoff und anderen brennbaren Flüssigkeiten, außer in Bereichen, in denen dies zulässig ist;
- Altöl, Erdöl oder andere Fette und Reinigungsmittel ins Meer gießen;
- Ausladen von schmutzigem Ballastwasser und Sediment;
- Haltung eines Hilfsbootes, Surf- oder anderer Ausrüstung im Zugangsbereich der Liegeplätze;
- Nutzung des UKW-Geräts, während sich das Wasserfahrzeug am Liegeplatz befindet;
- sowie die Ausführung aller anderen Handlungen, die andere Marina-Nutzer stören oder die Marina schädigen könnten.

19.2. Bei Nichteinhaltung der in diesem Artikel genannten Verbote hat die Marina das Recht, den Liegeplatz zu stornieren und je nach Schwere des Verstoßes der zuständigen Hafenmeisterei und/oder Außenposten einen Bericht vorzulegen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

j) PERSONEN- UND KRAFTFAHRZEUGVERKEHR

Artikel 20

20.1. Alle Personen sind verpflichtet, sich im Hafengebiet so zu bewegen, dass sie die Bewegung von Fahrzeugen und Hafenmaschinen sowie die Arbeit im Hafen nicht behindern.

20.2. Die Genehmigung für die Beförderung und Aufenthalt von Fahrzeugen im Hafengebiet wird von einer autorisierten Person der Marina ausgestellt. Fahrzeuge des Innenministeriums, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, der Hafenkaptäns, der Lotsengesellschaft und des Zolls dürfen sich ohne besondere Genehmigung im Hafengebiet bewegen und dort bleiben, solange sie ihrer Haupttätigkeit nachgehen und gut sichtbare amtliche Kennzeichen aufweisen.

20.3. Die Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen im offenen Bereich sollte 10 km/h nicht überschreiten. Es ist verboten, Kraftfahrzeuge im Hafengebiet anzuhalten und zu parken, wo Hafendarbeiten durchgeführt werden, bzw. an Orten, an denen ein ausdrückliches Verbot ausgesprochen wird.

20.4. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur an dafür bestimmten und markierten Stellen möglich, bzw. ausnahmsweise an von der Hafenmeisterei zugelassenen Standorten.

k) PARKEN

Artikel 21

21.1. Der Verlust der Jahresbesitzerkarte wird gemäß der jeweils geltenden Preisliste in Rechnung gestellt.

21.2. Der Missbrauch von Parkkarten wird gemäß der geltenden Preisliste berechnet.

21.3. Wenn man bei der Zahlung der Parkgebühr keine Parkkarte hat, wird der Preis für vier (4) Wochen Parken in der Marina in Rechnung gestellt.

21.4. Es ist verboten, Fahrzeuge in der Servicezone, unter Wasserfahrzeuge anderer Personen an Land und außerhalb der markierten Bereiche zu parken.

21.5. Das Parken von Fahrzeugen auf dem Parkplatz von der Marina erfolgt auf eigenes Risiko, und die Marina ist nicht verantwortlich für entstandene Schäden.

21.6. Das Parken des Campinghauses und der Strom- und Wasserverbrauch in den Campinghäusern auf dem Gebiet der Marina werden gemäß der aktuellen Preisliste berechnet.

21.7. Das Parken der Privatfahrzeuge der Nutzer erfolgt auf den markierten Parkplätzen auf dem Parkplatz der Marina. Wenn der Nutzer des Fahrzeugs die Marina verlässt und das Fahrzeug auf dem Parkplatz stehen lässt, ist er verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel an der Rezeption auszuhändigen. Nicht ordnungsgemäß geparkte Fahrzeuge werden vom Marinapersonal auf Kosten und Risiko des Fahrzeugbenutzers an einen anderen Ort gebracht.



I) **BEDIENUNG UND MANIPULIEREN VON MITTELN ZUM HEBEN UND TRANSPORTIEREN VON WASSERFAHRZEUGEN**

Artikel 22

- 22.1. Der Nutzer übergibt das Wasserfahrzeug zum Manipulieren mit dem Kran gemäß dem Plan zum Heben von Wasserfahrzeugen. Andernfalls trägt der Nutzer Verantwortung für alle Schäden, die entstehen können.
- 22.2. Der Nutzer übergibt das Wasserfahrzeug zum Manipulieren mit dem Kran auf eigenes Risiko hinsichtlich Sachschäden, die durch den schlechten Zustand des Wasserfahrzeugs, durch Geräte, die vor der Handhabung nicht demontiert wurden, durch einen Sturz des Wasserfahrzeugs bei Wind oder durch eingebettete Teile am Wasserfahrzeugsrumpf, die durch das Anheben beschädigt werden könnten, entstehen könnten.
- 22.3. Die Bedienung des Krans muss in dem gut sichtbaren und mit Schildern gekennzeichneten Betriebsbereich erfolgen. Dem Kapitän des Wasserfahrzeugs sowie anderen Personen, die nicht von der Marina autorisiert sind, ist der Zutritt zum Betriebsbereich des Krans strengstens untersagt.
- 22.4. Die Bedienung des Krans erfolgt ausschließlich durch eine von der Marina geschulte, bzw. eine professionell geschulte Person einer anderen Firma, die von Marina hierfür autorisiert wurde.
- 22.5. Bei Bewegung und Arbeiten im Betriebsbereich muss die gesetzlich vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen.
- 22.6. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, die Person, die den Kran bedient, vor der Ausrüstung im Unterwasserbereich des Wasserfahrzeugs zu warnen und genaue Informationen über deren Position zu geben. In Ermangelung der oben genannten Informationen können mögliche Schäden der Marina nicht in Rechnung gestellt werden.
- 22.7. Bestellungen für Krandienste werden mindestens 2 (zwei) Tage im Voraus an der Rezeption der Marina schriftlich angekündigt und der Kran wird gemäß der geltenden Preisliste der Marina berechnet.
- 22.8. Die Marina behält sich das Recht vor, das angekündigte Abheben des Wasserfahrzeugs abzusagen, wenn aufgrund der Wetterbedingungen, der Eigenschaften des Wasserfahrzeugs u. Ä. die Gefahr besteht, dass das Heben des Wasserfahrzeugs unsicher ist.

m) SERVICE

Artikel 23

- 23.1. Alle Wartungs-, Reparatur- oder Umbauarbeiten an Wasserfahrzeugen in der Marina werden vom Marinapersonal oder vor engagierten externen Mitarbeitern mit vorheriger Zustimmung der Marina durchgeführt.
- 23.2. Eine dritte Person, die vom Eigner des Wasserfahrzeugs mit vorheriger Zustimmung der Marina beauftragt wurde, muss mit der Vollmacht des Eigners des Wasserfahrzeugs an der Rezeption angemeldet werden. Wenn die dritte Person als Besatzungsmitglied registriert ist, muss sie gültige Einschiffungsunterlagen vorlegen.
- 23.3. Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Wasserfahrzeugen und ihrer Ausrüstung dürfen ausschließlich auf dem markierten Teil des Meeresplateaus, bzw. innerhalb der „Servicezone“, und nur mit Genehmigung der verantwortlichen Person durchgeführt werden.
- 23.4. Alle Schäden an benachbarten Wasserfahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen, die Eigentum der Marina sind, sowie für die Verschmutzung des Territoriums oder der Gewässer der Marina stellt die Marina dem Eigner des Wasserfahrzeugs, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, bei denen der Schaden verursacht wurde, in Rechnung.



23.5. Die Marina kann anordnen, die Durchführung von Arbeiten an einem Wasserfahrzeug auszusetzen, falls sie die Möglichkeit einer Beschädigung des Eigentums der Marina oder Dritter oder einer Verschmutzung des Territoriums oder der Gewässer der Marina feststellt.

23.6. Jeder Zutritt von externen Werkstätten muss an der Rezeption der Marina registriert werden.

23.7. Die Gebühr für den Eintritt externer Servicetechniker und deren Arbeit richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste von der Marina.

23.8. Die Arbeitszeiten der externen Servicetechniker sind wochentags von 08 bis 16 Uhr. Eine Verlängerung der Arbeit ist erst nach Zulassung von der Marina möglich.

n) TAUCHEN

Artikel 24

24.1. Nur autorisiertes Marinapersonal oder externe Taucher dürfen in den Gewässern der Marina mit schriftlicher Genehmigung der Marina tauchen.

24.2. Während der Kontrolle des Unterwasserteils des Schiffes durch einen Taucher ist es strengstens verboten, irgendwelche Stoffe, die zur Umweltverschmutzung führen können, ins Meer abzulassen.

o) UMWELTSCHUTZ

Artikel 25

25.1. Die Benutzung von Bord-Toiletten ist in der Marina verboten.

25.2. Altöl und Filter, Erdöl, Reinigungsmittelrückstände, Siedlungsabfälle und andere Abfälle müssen je nach Abfallart in ökologischen Behältern an dafür vorgesehenen Stellen in der Marina entsorgt werden.

25.3. Jedes Eingießen oder Werfen ins Meer ist streng strafbar.

25.4. Um die Sauberkeit des Meeres und der Umwelt zu erhalten und unbeabsichtigte Verschmutzungen zu vermeiden, ist der Einsatz von automatischen Pumpe zum Entleeren der Bilge verboten.

25.5. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, Ökoschwämme in die Bilge des Wasserfahrzeugs zu legen.

25.6. In Marina sind nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel erlaubt. Es ist verboten, Toiletten im Marinabecken zu leeren.

25.7. Im Falle einer starken Verschmutzung identifiziert die Marina den Verursacher, ergreift Maßnahmen, um die Verschmutzung mithilfe von den für diese Art von Aktivitäten zuständigen Mitarbeitern zu verhindern, entfernt das Wasserfahrzeug, um die Umwelt, die Menschen und die Wasserfahrzeuge zu schützen, informiert die zuständige Hafenmeisterei und die anderen zuständigen staatlichen Behörden darüber und berechnet dem Agenten die entstandenen Kosten.



25.9. Stellt der Nutzer des Liegeplatzes, der das Wasserfahrzeug steuert, fest, dass sich in der Marina Gegenstände befinden, die die Sicherheit der Schifffahrt gefährden oder andere Schiffe, Hafenanlagen, Geräte beschädigen oder das Meer verschmutzen könnten, hat er unverzüglich die zuständige Hafenmeisterei und die Marina darüber zu informieren.

p) UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN UND/ODER UMWELTSCHÄDLICHEN STOFFEN

Artikel 26

25.1 Gefahrstoffe in der Marina dürfen nur diejenige Personen handhaben, die für die Handhabung dieser Stoffe geschult, mit entsprechender Schutzausrüstung versorgt und in die Maßnahmen und Prozeduren zur Durchführung der Schutzmaßnahmen eingewiesen sind.

26.2. Der Umgang mit gefährlichen und/oder umweltschädlichen Stoffen muss gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und der geltenden Verordnung über den Umgang mit Gefahrstoffen, die Bedingungen und die Art der Beförderung im Seeverkehr, das Ver- und Entladen der Gefahrstoffe, Schüttgüter und anderer Ladungen in Häfen sowie die Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung abgelaufener Öle in Häfen erfolgen.

r) MELDUNG UND ANNAHME VON WASSERFAHRZEUGSSABFÄLLEN UND LADUNGSRÜCKSTÄNDEN

Artikel 27

27.1. Die Meldung und Annahme von Abfällen im Hafen erfolgt gemäß dem Plan für die Annahme und Behandlung von Abfällen und Ladungsrückständen von Wasserfahrzeugen.

27.2. Der Kapitän des Wasserfahrzeuges ist verpflichtet, Abfälle und Altöle bis zur Ankunft im Hafen zu lagern, wo er verpflichtet ist, sie gemäß dem Plan und anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften über die Entsorgung aller Arten von Abfällen zu übergeben.

s) VORGEHENSWEISE BEI SEEUNFÄLLEN

Artikel 28

28.1 Im Falle eines Seenunfalls während des Aufenthalts des Nutzers auf dem Wasserfahrzeug (Strandung, Feuer, Sinken, Kippen, Meeresverschmutzung, Verlust des Anlegesystems usw.), ist der Nutzer verpflichtet, dies sofort nach Eintritt eines solchen Ereignisses der Marinafeuerwehr unter der Telefonnummer 385912800096 zu melden und sofort den Rettungsdienst anzurufen, falls externe Hilfe benötigt wird.

28.2. Die Marina ist verpflichtet, die Hafenmeisterei über den Eintritt des Seeunfalls zu informieren.

28.3. Wenn das Wasserfahrzeug beschädigt ist oder die Verschmutzung des Meeres und/oder der Umwelt droht, ist die Marina verpflichtet, das Wasserfahrzeug unverzüglich an einen Notliegeplatz zu bringen.



t) DIENSTVERWEIGERUNG

Artikel 29

29.1 Die Marina behält sich das Recht vor, im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen dem Wasserfahrzeug die Zustimmung für den Aufenthalt in der Marina zu verweigern.

29.2 Marina behält sich das Recht vor, andere notwendige Maßnahmen zu ergreifen, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind, wenn dies im Interesse der geschützten Person, des Eigentums und der Umwelt liegt.

u) ART DER KONTROLLE

Artikel 30

30.1. Die Kontrolle über die Anwendung dieser Verordnung wird von der Marinaverwaltung oder einer von ihr bevollmächtigten Person ausgeübt, und die Aufsicht erfolgt durch die Hafenmeisterei.

30.2. Aufgrund der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist Marina von der zuständigen Behörde ermächtigt, die Erbringung ihrer Dienste einzustellen und alle möglichen Schäden vom verantwortlichen Nutzer des Dienstes einzuziehen, mit Ausnahme behördlicher Strafen, die vom Hafenmeister in Rechnung zu stellen sind.

30.3. Die Kontrolle des Einlaufens, des Anlegens, des Ankerns und des Auslaufens von Wasserfahrzeuge in der Marina erfolgt durch die Matrosen.

30.4. Die im vorherigen Absatz dieses Artikels erwähnte Kontrolle erfolgt von 0 bis 24 Uhr visuell, per VHF und Videoüberwachung.

V) INSPEKTIONSAUFSICHT

Artikel 31

31.1. Die Inspektionsaufsicht hinsichtlich der Anwendung dieser Regeln erfolgt durch Inspektoren der Schiffssicherheit und andere befugte Eingestellte des Ministeriums und der Hafenmeisterei.

31.2. Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist die Hafenmeisterei befugt, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Person einzuleiten, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt bzw. gegen sie vorgeht.

z) ANMERKUNGEN

Artikel 32

Anmerkungen und Einwände können schriftlich an der Rezeption der Marina, per Post an die Adresse Nautical Center Trogir d.o.o., Don Petra Špike 2a, 21 218 Seget Donji, Kroatien, oder per E-Mail an: complaints@marinabaotic.com eingereicht werden.



III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33

33.1. Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung verliert die geltende Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und anderen Teilen der Binnengewässer und Küstenmeeres der Republik Kroatien, für den Hafen von NAUTIČKI CENTAR TROGIR d.o.o. vom dem 1. April 2014. ihre Gültigkeit

33.2. Alle Änderungen und Ergänzungen, die sich aus der Änderung der gesetzlichen Vorschriften ergeben, werden an der Pinnwand und auf der offiziellen Website der Marina bekannt gegeben und sind integraler Bestandteil dieser Verordnung.

33.3. Alle Dienstleistungen werden gemäß der gültigen Preisliste der oder gemäß Angebot berechnet, und Schäden, die durch Nichteinhaltung der Verordnung in der Marina verursacht werden, werden gemäß der Bewertung der Kommission in Rechnung gestellt.

33.4. Diese Verordnung tritt nach der eingeholten Zustimmung der Hafenmeisterei Split in Kraft.

IV. GRAFISCHE DARSTELLUNG MIT DEM ZWECK DER EINZELTEILE DES HAFENS



	KONZESSIONSGRENZEN		HEBEN/ZU-WASSER-LASSEN DER WASSERFAHRZEUGE
	BETRIEBSTEIL DES HAFENS - Ein-/Ausshiffungspunkte		PARKPLÄTZE
	NAUTISCHER TEIL DES HAFENS - Anlageorte		TROCKENE LIEGEPLÄTZE
	TREIBSTOFFTANKSTELLE FÜR WASSERFAHRZEUGE		TROCKENE LAGERUNGSEINRICHTUNG
			GRENZE DES HAFENGEBIETES



Klasse: _____

Reg.-Nr.: _____

Datum: _____

HAFENKAPITÄN SPLIT
Željko Kuštera, Hafenkapitän

NAUTIČKI CENTAR TROGIR d.o.o.
Željko Baotić, Geschäftsführer

NAUTIČKI CENTAR TROGIR d.o.o.
Vesna Charija, Rezeption

Gemäß den Vorschriften der Republik Kroatien hat Nautički Centar Trogir d.o.o. mit der Verabschiedung dieser Verordnung als Nutzer des Hafens für nautischen Tourismus Seget Donji, bzw. als das Organ, die den Hafen verwaltet, seiner Verpflichtung nachgekommen, die Ordnung im Hafen zu regeln.